

Regierungsratsbeschluss betreffend Natur-, Jagd- und Vogelschutzreservat im Rutschgebiet unter der Fluh (Parzelle 988 im Büchlihu), Gemeinde Füllinsdorf

Vom 16. Februar 1960 (Stand 16. Februar 1960)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung vom 29. Januar 1960 und der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Februar 1960, beschliesst:

§ 1

¹ Das auf dem Plan 1 : 2000 vom 31. Juli 1959 als Reservat eingezeichnete Gebiet von rund 130 Aren¹⁾ Unter der Fluh (von Parzelle 988 Büchlihu) wird als Wildschon- und Vogelschutzgebiet erklärt.

² In diesem Gebiet darf nicht gejagt werden.

³ Die Reservatsgrenzen sind durch Eichen- oder Akazienpfähle, die mindestens einen Meter über den Boden ragen, mit einer entsprechenden Anschrift genau zu markieren (Reservat-Jagdverbot).

⁴ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

1) Das Gebiet ist gemäss den Beschlüssen der Bürgergemeindeversammlung vom 29. November 1965 und der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Dezember 1965 auf rund die dreifache Fläche erweitert und dieser Erweiterung vom Regierungsrat am 22. März 1966 zugestimmt worden.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.02.1960	16.02.1960	Erlass	Erstfassung	GS 21.624

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.02.1960	16.02.1960	Erstfassung	GS 21.624